

Beiblatt - ERGÄNZENDE BEGRIFFSDEFINITIONEN - 2024

Es gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen/Definitionen:

Montageende: = ordnungsgemäßer und insb. vollständiger Abschluss der vertraglich vereinbarten Montagearbeiten

Inbetriebnahme (kurz „IBN“): Die Inbetriebnahme gilt als positiv abgeschlossen durch den AN, wenn sowohl Kalttest als auch Heißtest ordnungsgemäß im Sinne der vertraglich vereinbarten Regelungen abgeschlossen worden sind. Die positiv abgeschlossene IBN bedeutet gleichzeitig formal das Inbetriebnahmeende.

- Kalttest: Sofern nicht anderslautend vereinbart gilt der Kalttest als erfolgreich abgeschlossen, wenn der gesamte Liefer- und Leistungsumfang (= die jeweilige Gesamtanlage samt aller ihrer Komponenten und wesentlichen Anlagenteile) ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollintegrierten Verriegelungsbetrieb mit sämtlichen Funktionalitäten etc. erfolgreich geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf ordnungsgemäße Funktion hin positiv kontrolliert und die Nenn-/Sollwerte entsprechend vollständig eingestellt worden sind. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf spezifikationsgemäße Funktionsfähigkeit voreingestellt und ebenso positiv überprüft worden sein.
- Heißtest: Sofern nicht anderslautend vereinbart gilt im Anschluss an den Kalttest der Heißtest dementsprechend als erfolgreich abgeschlossen, wenn der gesamte Liefer- und Leistungsumfang (= die jeweilige Gesamtanlage samt aller ihrer Komponenten und wesentlichen Anlagenteile) mit sämtlichen Betriebsmedien (insb. inkl. Produktionsmaterial bzw. Vormaterial) unter den vereinbarten Betriebsparametern mit sämtlichen vertraglich spezifizierten Funktionalitäten über den vertraglich definierten Zeitraum erfolgreich angefahren worden ist.

Positiv abgeschlossener Probebetrieb: Nach Inbetriebnahmeende – Erfolgreiches Betreiben des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs (= jeweilige Gesamtanlage samt aller ihrer Komponenten und wesentlichen Anlagenteile) mit sämtlichen Betriebsmedien (insb. inkl. Produktionsmaterial bzw. Vormaterial) im vollen und uneingeschränkten industriellen Dauerbetrieb des AG unter den vereinbarten Betriebsparametern über den vertraglich definierten Zeitraum mit sämtlichen vertraglich spezifizierten Funktionalitäten.

Positiv abgeschlossener Leistungstest: Erfolgreiches Betreiben des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs (= jeweilige Gesamtanlage samt aller ihrer Komponenten und wesentlichen Anlagenteile) mit sämtlichen Betriebsmedien (insb. inkl. Produktionsmaterial bzw. Vormaterial) im vollen und uneingeschränkten industriellen Dauerbetrieb des AG unter den vereinbarten Betriebsparametern über den vertraglich definierten Zeitraum mit sämtlichen vertraglich spezifizierten Funktionalitäten und Erreichung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungswerte und Spezifikationen (z.B. Erzeugung von mangelfreien und verkaufsfähigen Materials etc.).

Endabnahme: Gemäß individueller Vereinbarung (insb. in einem etwaigen Verhandlungsprotokoll). Vorbehaltlose Endabnahme im Sinne der vertragl. Vereinbarungen zeitigt dieselben Wirkungen wie eine vorbehaltlose Abnahme (insb. jedoch die Übergabe und Übernahme des Liefer- und Leistungsumfangs im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen).

Abnahme: Sofern nicht vertraglich eine spezielle Endabnahme vereinbart worden ist oder im Einzelfall ausdrücklich anderweitiges vereinbart worden ist, gilt als Abnahme die vorbehaltlose Übernahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs durch den AG.